

## **Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 01) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S.418) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des ThürVwKostG vom 12 Mai 1999 (GVBl. S. 267) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ in der Sitzung vom 23.05.2001 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen. Zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 03.03. 1997, 2. Änderung vom 13.06.1997, 3. Änderung vom 23.05.2001.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner Vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben Von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

### **§ 3**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Errichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und

Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

5. freie Wohlfahrtsverbände

- (2) den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren:
1. für die von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommenen Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind;
  2. für Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Fördermittel und Bürgschaften;
  3. für die Entscheidung über
    - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
    - b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 934).
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besondere gesetzliche Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 5**

#### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“.

#### **§ 6**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Kostenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Cent Beträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

## **§ 8 Rahmengebühr**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## **§ 9 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 10 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühr
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 11 Kostenentscheidungen**

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die Kostenerhebende Behörde
  2. der Kostenschuldner
  3. die Kostenpflichtige Amtshandlung
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Entstehen – Fälligkeit**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 13 Zahlung – Zahlungsverzug**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und zu entwerfen sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 51,00 € übersteigt.

#### **§ 14**

#### **Stundung, Erlass und Niederschlag**

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs.1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 277 Abs.1 (Erlass) und 261 (Niederschlag) der Abgabenordnung.

#### **§ 15**

#### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053)

#### **§ 16**

#### **Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Verwaltungsgemeinschaft oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder Unvollständige Angaben macht, oder
  2. eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt.

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

#### **§ 17**

#### **Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, d. 19.08.2002

Hofmann  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
Der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“**

**A Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Genehmigung, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerung, Bewilligung und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis	5,00 € 15,00 €
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlicher Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite	2,50 €
DIN A 4	
DIN A 5	1,50 €
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	4,00 €
DIN A 4	
DIN A 5	3,00 €
c) Zweistücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.a.), sowie nichts Anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung Erhobenen Gebühr mindestens	2,50 €
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e) Druckstücke von Ortsatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	1,00 €
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gefahr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für Die EDV – Anlage.	
h) Fotokopien	0,50 €
DIN A 4 je Stück	
i) Fotokopien	1,00 €
DIN A 3 je Stück	
j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00 €
k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
aa) zwecks Auskunft	1,50 €
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50 €
l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszüge und Plänen, Akten, Büchern, usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	8,00 €
m) Kopien für private Zwecke je Seite	0,15 €
DIN A 4	
DIN A 3	0,20 €
n) Kopien für gewerbliche Zwecke je Seite	0,20 €
DIN A 4	
DIN A 3	0,25 €

- |  |         |
|--|---------|
| 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen   |         |
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen  | 5,00 €  |
| b) Erteilung einer Ausfertigung Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2 | 1,50 €  |
| c) Bescheinigung einfacher Art   | 1,50 €  |
| d) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene Seite                           | 5,00 €  |
| jedoch nicht mehr als  | 15,00 € |

## **B Besondere Verwaltungskosten**

### **1. Haupt- und Finanzverwaltung**

- |   |        |
|---|--------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gem. Steuern und Gebühren | 3,00 € |
| b) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben                        | 2,50 € |

### **2. Ordnungsangelegenheiten**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung            | 5,00 € bis 51,00 € |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr                          |                    |
| Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €                               | 1,00 €             |
| Fundsachen im Werte von 10,00 € bis 25,00 €                      | 1,50 €             |
| Fundsachen im Werte von 25,00 € bis 50,00 €                      | 2,00 €             |
| Fundsachen im Werte von 50,00 € bis 150,00 €                     | 6%                 |
| für den Mehrwert zusätzlich höchstens                            | 2 %                |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden |                    |

### **3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes                         | 20,50 €           |
| b) Bescheinigung über Anliegerleistungen  | 5,00 €            |
| c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand  | 5,00 €            |
| d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes   | 5,00 €            |
| e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben  | 25,00 €           |
| f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten | 36,00 €           |
| g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang  | 2,50 € - 25,50 €  |
| h) Bescheinigung über Mängelbeseitigung zur Roh- bzw. Fertigbauabnahme  | 10,50 €           |
| i) Befreiung von Anschluss –u./oder Benutzungszwang   | 5,00 € - 153,50 € |
| k) Prüfen einer Bauanzeige  | 5,00 €            |

Georgenthal, d. 19.08.2002

Hofmann  
Gemeinschaftsvorsitzender